Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 39, Lüneburg - Wolfsburg mit nds. Teil der B 190 n, Abschnitt 3 Bad Bevensen (L 253) - Uelzen (B 71) Bau-km: 1+000 - 17+404

Bekanntmachung über die Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Außenstelle Lüneburg – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat am **12.12.2022** beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Hannover, – im Folgenden Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des o. a. Vorhabens beantragt. Für das eben genannte Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt 3 der A 39 mit einer Länge von 16,4 km. Dieser Abschnitt erstreckt sich von der L 253 bei Bad Bevensen bis zur B 71 bei Uelzen. Er verläuft im Landkreis Uelzen auf den Gebieten der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (mit den Gemeinden Bad Bevensen, Römstedt und Weste) und der Samtgemeinde Rosche (mit den Gemeinden Oetzen und Rätzlingen), sowie durch Hanstedt II, einem Ortsteil der Hansestadt Uelzen.

Die vorliegende Planung umfasst unter anderem den Bau

- des Abschnitts 3 der A 39 mit einer Länge von 16,4 km,
- von insgesamt 21 Brückenbauwerken,
- zwei Anschlussstellen (AS) an der B191 und B71,
- der Tank- und Rastanlage Riestedt mit einem bewirtschafteten Teil auf der Westseite der A 39 in Fahrtrichtung Wolfsburg und einem unbewirtschafteten Teil auf der Ostseite der A 39 in Fahrtrichtung Lüneburg,
- von Lärmschutz- und Irritationsschutzanlagen
- einer Autobahnmeisterei im Bereich der AS B 71.

Zudem wird das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, Bereich NSG Röbbelbach, zwischen den Ortslagen Groß Hesebeck und Röbbel gequert.

Insgesamt werden 35 Wege im Zusammenhang mit dem Neubau der A 39 – Abschnitt 3 neu errichtet, ausgebaut bzw. umverlegt. Aus dem Neubau der A 39 resultieren im Abschnitt 3 unter anderem die nachstehenden Folgemaßnahmen:

- Umverlegung der L 252 im Bereich der Überführung über die A 39
- Umverlegung der L 254 in Parallellage zur A 39
- Umbau und Abstufung der K 31 zur sonstigen Straße
- Umbau und Abstufung der K 50 zur sonstigen Straße

Mit der Fertigstellung der A 39 ist eine teilweise Rückstufung der B 4 vorgesehen. Die B 4 soll zukünftig zwischen dem Knoten B 4/B 209 südlich Lüneburg und dem Knoten B 71/B 191 östlich von Uelzen mit Verkehrsübergabe der A 39 ihre Funktion als Straße des weiträumigen Verkehrs verlieren und nach Fertigstellung verkehrswirksamer Abschnitte der A 39 schrittweise als Landesstraße eingestuft werden.

Das Vorhaben ist aufgrund seiner Art gemäß § 3b Abs. 1 UVPG alter Fassung (a. F.) (UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010) in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 14.3 UVPG a. F. UVP-pflichtig. Die Anwendbarkeit der UVPG a. F. ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG (UVPG in der Fassung vom 18. März 2021).

Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht,
- Anlage 1 zum Erläuterungsbericht „Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens“
- Lagepläne,
- Höhenpläne,
- Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen,
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (mit Maßnahmenübersichtskarte, Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter, vergleichende Gegenüberstellung)
- Grunderwerb,
- Regelungsverzeichnis,
- Widmung / Umstufung / Einziehung,
- Unterlagen zum Straßenquerschnitt,
- Immissionstechnische Untersuchungen,
- Wassertechnische Untersuchungen (mit Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie),
- Umweltfachliche Untersuchungen (mit Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen"), Faunistischer Fachbeitrag, Vernetzungskonzept)
- Variantenvergleich Querung FFH-Gebiet Röbbelbach
- Variantenvergleich Umverlegung L 254
- Variantenvergleich Windpark Hanstedt II
- Verkehrsuntersuchung
- Beregnungsplanung
- abschnittsübergreifendes Rastanlagenkonzept
- Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse
- Flurbereinigungskonzept
- Fachbeitrag Klimaschutz

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern nach §§ 8, 9, 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verbunden. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen können im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde gesondert im Benehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde erteilt werden (§ 19 Abs. 1 u. 3 WHG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Hansestadt Uelzen in den Gemarkungen Riestedt, Hanstedt II, Masendorf, Tatern und Groß Liedern, in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in den Gemarkungen Groß Hesebeck, Römstedt, Gollern, Röbbel, Oetzendorf, Höver, Masbrock, Klein Hesebeck, Jastorf und Weste und in der Samtgemeinde Rosche in den Gemarkungen Oetzen, Stöcken, Rätzlingen, Jarlitz und Süttorf beansprucht.

Aufgrund temporärer Verkehrsverlagerungen wird sich dieses Vorhaben voraussichtlich auch in der Gemeinde Wrestedt der Samtgemeinde Aue auswirken.

Der Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, wird in der Zeit vom

07.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023

unter dem Titel „BAB 39 Neubau der A 39, Abschnitt 3 Bad Bevensen (L 253) - Uelzen (B 71)“ auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter der Adresse

https://www.fba.bund.de/

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Unter der Rubrik „Planfeststellung“, im dort enthaltenen Auswahlbereich „Verfahren/ Entscheidungen“ kann das Verfahren mit dem entsprechenden Titel in der aufgerufenen Seite unter „Listenansicht“ abgerufen und eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom **07.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023** während der Dienststunden eingesehen werden bei:

Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, im Foyer des Rathauses, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags 8.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr - 12.00 Uhr. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0581/800-6317) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Samtgemeinde Aue, Rathaus Wrestedt, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Kellerraum K 8, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr - 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 05802/95528 oder 05802/95529) auch außerhalb der Dienststunden möglich.
Hinweis: Der Auslegungsraum K 8 ist abgeschlossen. Den Schlüssel erhält man von den Mitarbeitern der Bauverwaltung in den Zimmern 18 oder 19.

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstr. 12, 29549 Bad Bevensen vor Zimmer 40, während der Öffnungszeiten am Montag von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr, am Dienstag von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr, am Donnerstag von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05821-89355) auch außerhalb der Dienststunden möglich.

Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche in Zimmer Nr. 1.15, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05803/96015) auch außerhalb der Dienststunden möglich.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Darüber hinaus erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-portal.de).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 06.04.2023

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- beim Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover,
- bei der Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen,
- bei der Samtgemeinde Aue, Rathaus Wrestedt, Langdoren 4, 29559 Wrestedt,
- bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstr. 12, 29549 Bad Bevensen,
- oder bei der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche,

Einwendungen gegen den Plan erheben. Um vorherige Terminvereinbarung bei mündlicher Einwendung zur Niederschrift wird gebeten.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die DE-Mail ist an die De-Mail-Adresse des Fernstraßen-Bundesamtes „poststelle@fba-bund.de-mail.de“ zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung nicht rechtswirksam ist.

Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Planfeststellungsbehörde oder Gemeinde maßgebend. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen, sie soll Namen und Anschrift der Einwendenden enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 9 UVPG a. F. ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)). Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)). Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Das Gesagte gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient zugleich der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans.

3. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Nr. 1 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert. Das Fernstraßen-Bundesamt kann anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt.

 Im Fall von gleichförmigen Einwendungen wird nur die Vertretung von dem Termin gesondert informiert (§ 17 VwVfG). Bei mehr als 50 Benachrichtigungen kann die Mitteilung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).
 Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde gegeben werden.

 Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren endet mit Abschluss des Erörterungstermins.

 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

6. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab dem eben genannten Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Abs. 6 FStrG).

7. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

8. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.fba.bund.de unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz.

25. Januar 2023

Fernstraßen-Bundesamt, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover
Geschäftszeichen: P3/02-01-04-01#00049 - BAB_39_3.BA_NB_Bad Bevensen_UE_NI
